

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



18. Jahrgang

kostenlos

Guben 14.12.2018

Nr. 03/2018

INHALTSVERZEICHNIS

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 4-9

Präambel

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Auslagen
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 9-14

Präambel

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 17.450

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 14-22

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 22-25

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

7. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 25-27

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2019 **Seite 28**

**Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 20.08.2018** **Seite 29**

- Beschluss Nr. V 18/18

**Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.10.2018** **Seite 29**

- Beschluss Nr. V 19/18

**Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.09.2018** **Seite 29**

- Beschluss Nr. VV 12/18

**Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.10.2018** **Seite 29**

- Beschluss Nr. VV 13/18

**Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 13.11.2018** **Seite 30**

- Beschluss Nr. VV 14/18

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 03.12.2018** **Seiten 30-32**

- Beschluss Nr. VV 15/18

- Beschluss Nr. VV 16/18

- Beschluss Nr. VV 17/18

- Beschluss Nr. VV 18/18

- Beschluss Nr. VV 19/18

- Beschluss Nr. VV 20/18

- Beschluss Nr. VV 21/18

- Beschluss Nr. VV 22/18

- Beschluss Nr. VV 23/18

- Beschluss Nr. VV 24/18

- Beschluss Nr. VV 25/18

- Beschluss Nr. VV 26/18

- Beschluss Nr. VV 28/18

- Beschluss Nr. VV 29/18

- Beschluss Nr. VV 30/18

- Beschluss Nr. VV 31/18

- Beschluss Nr. VV 32/18

- Beschluss Nr. VV 33/18

- Beschluss Nr. VV 34/18

- Beschluss Nr. VV 35/18

- Beschluss Nr. VV 36/18

- Beschluss Nr. VV 37/18

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25)
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23])
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss Nr. VV 32/18 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Auslagen
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.
2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09,[Nr. 11] S. 246), in seiner jeweils gültigen Fassung, ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 2

Schuldner der Verwaltungsgebühr

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- 1.3 wer für die Verwaltungsgebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.
6. Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,

- 1.2 mündliche Auskünfte,
- 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

1. Von Verwaltungsgebühren sind persönlich befreit:
- 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 6

Auslagen

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

2. Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
3. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto oder in die Kasse des GWAZ zu führen.

Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II/02, [Nr. 19], S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 37]), sowie auf Basis der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des GWAZ erfolgen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1**zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ****Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	Steuer-satz %	Gebühr brutto
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge			
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 ½ zeilig	3,00 €	19%	3,57 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €	19%	3,57 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	5,00 €	19%	5,95 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je angefangene Seite	5,00 €	19%	5,95 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

2. Gebühren für Kopien und Ausdrucke

2.1	Gebühr für Kopien			
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €	19%	0,36 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	19%	0,60 €
2.2	Computerausdrucke			
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	19%	0,60 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €	19%	1,19 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

3. Leitungsauskünfte / Schachtschein

3.1	Leitungsauskunft A 4	25,00 €	19%	29,75 €
3.2	Leitungsauskunft A 3	35,00 €	19%	41,65 €
3.3	Leitungsauskunft A 3 zusätzlich je weiterem Plan A 3	35,00 € 5,00 €	19% 19%	41,65 € 5,95 €
3.4	Leitungsauskunft vor Ort	nach Aufwand		
3.5	Schachtgenehmigung	20,00 €	19%	23,80 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

4.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos		
-----------	------------------------------	-----------	--	--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	Steuer-satz %	Gebühr brutto
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

6. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung (WAS)

6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	7%	19,26 €
6.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	7%	19,26 €
6.3	Inbetriebsetzung Kundenanlage	18,00 €	7%	19,26 €
6.4	Zeitweilige Stilllegung/Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers je	46,00 €	7%	49,22 €
6.5	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückständen	46,00 €	7%	49,22 €
6.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 6.5	46,00 €	7%	49,22 €
6.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €	7%	98,44 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gemäß dem Steuersatz von 7 % zu entrichten.

7. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung, der Fäkaliensatzung und der Klärschlamm Entsorgungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzungen

7.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/ Hausanschluss	23,00 €		23,00 €
7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	46,00 €		46,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	Steuer-satz %	Gebühr brutto
7.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 7.4	46,00 €		46,00 €
7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €		92,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
7.8	Zeitweise Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	46,00 €		46,00 €
7.9	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Unterzähler, wie Gartenwasserzähler oder Wasserzählern an Eigengewinnungsanlagen)	13,00 €		13,00 €
8.	Sonstiges			
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00 €	19%	7,14 €
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €	19%	60,69 €
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €	19%	2,38 €
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €	19%	42,84 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 32/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25.Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss Nr. VV 29/18 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit

- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebühren-

schuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder

den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
 - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12. 2012

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	29,44 Euro
Qn 6,0 m³/h	164,86 Euro
Qn 10,0 m³/h	736,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.472,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	1.736,96 Euro
Qn 60,0 m³/h	1.957,76 Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	3.742,62 Euro

vom 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	163,56 Euro
Qn 6,0 m³/h	392,52 Euro
Qn 10,0 m³/h	654,27 Euro
Qn 15,0 m³/h	981,36 Euro
für jeden weiteren m³/h	65,40 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	210,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	504,00 Euro
Qn 10,0 m³/h	840,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.260,00 Euro
für jeden weiteren m³/h	84,00 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	76,87 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	186,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	446,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	744,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.116,00 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	74,40 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	63,08 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,

- b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer	(1.1)	0,95
Flachdächer	(1.2)	0,85
Gründächer	(1.3)	0,20
Asphalt	(2.1.1)	0,90
Beton	(2.1.2)	0,80
Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschnldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschnldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschnldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengemessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen

Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	3,04 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2010 bis 31.12.2014	2,94 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,63 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,72 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019	3,05 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2014	5,21 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,95 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,29 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019	5,05 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	4,04 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	4,46 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	4,51 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	3,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	3,63 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,65 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	4,86 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2019	4,67 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,84 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,05 €/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,15 €/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,77 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,24 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,59 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,57 €/m ³
ab 01.01.2019	2,00 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2007 bis 31.12.2009 | 1,48 €/m ³ |
| ab 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 1,20 €/m ³ |
| ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 | 1,13 €/m ³ |
| ab 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 1,08 €/m ³ |
| ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 0,87 €/m ³ |
| ab 01.01.2015 bis 31.12.2015 | 0,53 €/m ³ |
| ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 0,85 €/m ³ |
| ab 01.01.2017 | 0,69 €/m ³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzulassfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.

- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.

b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler.
Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des

§ 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Guben, 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 29/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),

- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss Nr. VV 30/18 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines, Benutzungsgebühren
§	2	Gebührensschuldner
§	3	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§	4	Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
§	5	Veranlagung und Fälligkeit
§	6	Auskunfts- und Anzeigepflicht
§	7	Grundgebühr
§	8	Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
§	9	Kostenerstattung für Sonderleistungen
§	10	Ordnungswidrigkeiten
§	11	Inkrafttreten

Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.

(4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

(5) Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.

(6) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkalienatzung.

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkalienatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drezwitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
 - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
 - und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube

be dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.

- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr.
Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebüh-

renschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührensschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschriftlern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschriftler der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwiellochsee der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

§ 7 Grundgebühr

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	35,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	196,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	875,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.750,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	2.065,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2.327,00 Euro

ab 01.01.2008 bis 31.12.2012

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	60,50 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	338,80 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.512,50 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	3.025,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.569,50 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	4.023,25 Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	78,33 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	438,65 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.958,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	3.916,50 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	4.621,47 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	5.208,95 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.742,62 Euro

vom 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	87,72 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	210,60 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	351,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	526,44 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	9.608,50 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	51,36 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	123,24 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	205,44 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	308,16 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	56,54 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	135,70 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	226,16 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	339,24 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	7.884,50 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro

(3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die

- über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt

bis 31.12.2013	14,65 Euro je Verbrauchsstelle
ab 01.01.2014	56,28 Euro je Verbrauchsstelle

- über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.

(4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8**Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)**

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.
- (3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauchs eines Gebäudes zählen:
 - a) dass aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) dass aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

(5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,96 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,42 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	4,01 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	4,87 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,95 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,78 Euro
ab 01.01.2019	3,11 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

(6) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(7) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	6,79 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,39 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	5,62 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,14 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro
ab 01.01.2019	5,23 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	6,17 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,75 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro
ab 01.01.2019	5,16 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

(8) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m für die Entwässerungsanlage E I und 15 m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.

(9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
- der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(13) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

(14) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	12,60 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	3,96 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	11,57 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	13,40 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,11 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	8,50 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	9,56 Euro/m ³
ab 01.01.2019	7,05 Euro/m ³

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro/m ³
ab 01.01.2009 bis 31.10.2010	6,79 Euro/m ³
ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	6,79 Euro/m ³

für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m³ entsorgtes Abwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,39 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	5,62 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,14 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2019	5,23 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	13,10 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	10,69 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	12,46 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	11,98 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	11,74 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2019	5,23 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro/m ³
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	6,17 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,75 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro/m ³
ab 01.01.2019	5,16 Euro/m ³

§ 9

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Fäkalienatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden

müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkalienatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.

- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5 und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,
 - entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

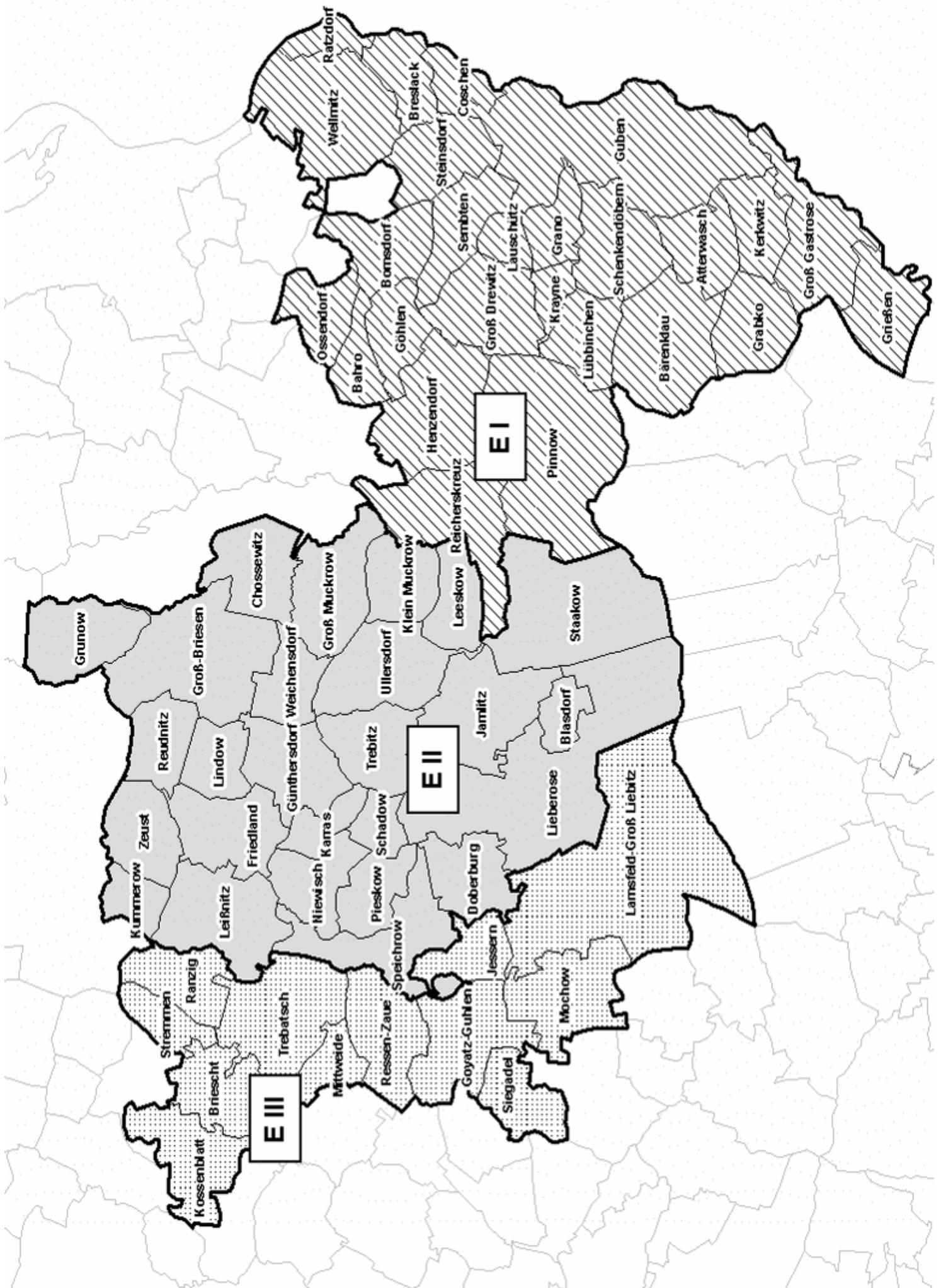
Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 30/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlammuntersorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25,
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss Nr. VV 31/18 die 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlammuntersorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlammuntersorgungssatzung die Klärschlammuntersorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar
 - eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
 - eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
 - und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von

Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.

- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.

Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.

- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensuld für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.

- (2) Die Gebührensuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Klein-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 31/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

7. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

In ihrer Sitzung am 03.12.2018 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 28/18 die nachfolgende 7. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – im folgenden GWAZ genannt – stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus drei rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltssatzung für die Grundstücke erhoben, die an die

öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3

Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler er beträgt
 - a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Griessen der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.529,15 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.653,35 Euro

Q _n 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.131,13 Euro
Q _n 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.529,15 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	98,28 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	235,92 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	393,12 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	589,68 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,36 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	288,00 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	480,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	720,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	672,00 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	3.000,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	6.000,00 Euro
Q _n 40,0 m ³ /h	7.080,00 Euro
Q _n 60,0 m ³ /h	7.980,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Q _n 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Q _n 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	82,80 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	198,72 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	331,20 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	496,80 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	33,12 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	99,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	237,60 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	396,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	594,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,60 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	99,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	554,40 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	2.475,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	4.950,00 Euro
Q _n 40,0 m ³ /h	5.841,00 Euro
Q _n 60,0 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,60 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Q _n 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Q _n 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Q _n 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.
Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung.

Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4

Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis je rechtlich selbständige öffentliche Anlage. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

- (2) Der Mengenpreis beträgt:
a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Kray-

ne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,72 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2015	1,79 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,99 €/m ³
ab 01.01.2019	1,68 €/m ³

b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,42 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2014	1,51 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,12 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,39 €/m ³
ab 01.01.2019	2,62 €/m ³

c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	1,42 €/m ³
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	1,49 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	1,69 €/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,42 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,99 €/m ³
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,75 €/m ³
ab 01.01.2019	1,57 €/m ³

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5 Großabnehmer

- Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke

- Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³ gemäß § 4 Abs. 2	

- Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:	
beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7 Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro	T. Hähle
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 28/18, wird hiermit bekannt gegeben.

Guben, den 03.12.2018

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2019

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 03.12.2018 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	10.515.000,00 €
	die Aufwendungen	10.049.000,00 €
	der Jahresgewinn	466.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.320.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-2.945.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-905.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3.	die Verbandsumlage	0,00 €

Guben, ausgefertigt
am 04.12.2018

Fred Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung WPL2019 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2019 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019, beschlossen am 03.12.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 33/18, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 04.02.2019 bis 15.02.2019 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 12b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 04.12.2018

Fred Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 20.08.2018

Beschluss Nr. V 18/18

Neufassung der Verbandssatzung

Der Verbandsausschuss beschließt,
der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Neufassung der
Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckver-
bandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.10.2018

Beschluss Nr. V 19/18

Ausschreibungsverfahren für die Stelle des hauptamtlichen Ver- bandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckver- bandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung,

dem Verbandsausschuss die Aufgabe zu übertragen, die im Zuge
des Ausschreibungsverfahrens für die Stelle des hauptamtlichen
Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes eingehenden Bewerbungen einer Vorprüfung zu un-
terziehen und im Ergebnis der Verbandsversammlung eine Emp-
fehlung zu geben, welche der Bewerber am besten für die
ausgeschriebene Stelle geeignet erscheinen.

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.09.2018

Beschluss Nr. VV 12/18

Neufassung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und
Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden
Form.

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 10.10.2018

Beschluss Nr. VV 13/18

Ausschreibungsverfahren für die Stelle des hauptamtlichen Ver- bandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckver- bandes

Die Verbandsversammlung beschließt,
gemäß der Empfehlung des Verbandsausschusses vom 10.10.2018
dem Verbandsausschuss die Aufgabe zu übertragen, die im Zuge

des Ausschreibungsverfahrens für die Stelle des hauptamtlichen
Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes eingehenden Bewerbungen einer Vorprüfung zu un-
terziehen und im Ergebnis der Verbandsversammlung eine Emp-
fehlung zu geben, welche der Bewerber am besten für die
ausgeschriebene Stelle geeignet erscheinen. Dazu wird eine au-
ßerplanmäßige Verbandsversammlung entgegen der Ladungs-
frist am 13.11.2018 stattfinden.

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 13.11.2018

Beschluss Nr. VV 14/18

Weitere Verfahrensweise bezüglich der Ausschreibung für die Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung beschließt,
die in der beiliegenden Aufstellung genannten Bewerber zu einer Anhörung im Rahmen einer Arbeitsberatung am 03.12.2018 einzuladen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 03.12.2018

Beschluss Nr. VV 15/18

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für WI

Die Verbandsversammlung beschließt,
den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet WI für die Jahre 2019/2020 auf 1,68 € festzusetzen.
Der Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 96.343,00 € angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 346.359,00 € angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017/2018 i.H.v. 206.527,00 € wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 171.527,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 16/18

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt,
die einheitliche gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2019/2020 für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 3,05 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 3,11 € je m³ festzusetzen.
Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 240.848,00 € angesetzt.
Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 44.104,00 € nicht angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 42.485,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 17/18

Festsetzung der Fäkaliengebühr für saisonal genutzte Grundstücke für E I

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Mengengebühr für 1 m³ saisonale Fäkalien im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2019/2020 auf 7,05 € festzusetzen.
Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 2.281,00 € angesetzt.
Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 8.699,00 € angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017/2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 13.056,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 18/18

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2019/2020 auf 7,98 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 133,00 € angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 356,00 € angesetzt.
Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017/2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 1.158,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 19/18

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Regenkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2019/2020 auf 0,69 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 9.025,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 35.515,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 1.233,00 € nicht angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 218,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 20/18

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Mischkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Mischkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2019/2020 auf 2,00 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 19.813,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 2.475,00 € angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 56.561,00 € nicht angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 18.155,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 21/18

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W II

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet W II in den Jahren 2019/2020 auf 2,62 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 59.873,00 € angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 20.866,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 21.306,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 31.450,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 22/18

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die einheitliche gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2019/2020 für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 5,05 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 5,23 € je m³ festzusetzen. Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 20.054,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 41.210,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 i.H.v. 76.903,00 € wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 43.000,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 37.029,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 23/18

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2019/2020 auf 21,24 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 314,00 € angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 571,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 86,00 € angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 32,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 24/18

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für W III

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser für das Versorgungsgebiet W III in den Jahren 2019/2020 auf 1,57 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 43.132,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 40.445,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 62.596,00 € nicht angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 15.576,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 25/18

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die einheitliche gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E III für die Jahre 2019/2020 wird für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 4,67 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 5,16 € je m³ festgesetzt. Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 67.758,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 87.474,00 € nicht angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 65.895,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 26/18*Festsetzung der Klärschlammgebühr für E III*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsbereich E III für die Jahre 2019/2020 auf 39,53 € festzusetzen.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 249,00 € angesetzt.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2016 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v.139,00 € angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2017 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 644,00 € nicht angesetzt.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2018 wird in der Kalkulation 2019/2020 i.H.v. 436,00 € nicht angesetzt.

Beschluss Nr. VV 28/18*7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt, die 7. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 29/18*Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 30/18*Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 31/18*10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt, die 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 32/18*Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 33/18*Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019*

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2019 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 34/18*Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2019*

Die Verbandsversammlung beschließt, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2019 i. H. v. 1.750.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 35/18*Aufhebung des Beschlusses Nr. VV 12/18 vom 10.09.2018 zur Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes*

Die Verbandsversammlung beschließt, den Beschluss Nr. VV 12/18 vom 10.09.2018 zur Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes aufzuheben.

Beschluss Nr. VV 36/18*Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 37/18

Die Verbandsversammlung beschließt formell die Abberufung des Geschäftsführers des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes zum 31.12.2018